

004 K 013/23



AMTSGERICHT MONSCHAU

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 14.03.2025, 14.00 Uhr,
im Amtsgericht Monschau, Laufenstraße 38, 52156 Monschau, Saal 11**

der im Grundbuch von Konzen, Blatt 470 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Konzen, Flur 8, Flurstück 260,
Grünland, An der Kirche; 55,30 ar groß

versteigert werden.

Der Grundbesitz liegt innerhalb der Ortslage von Monschau-Konzen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Er ist im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau zum größten Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Im nordöstlichen Bereich ist ein kleiner Teil im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2.800,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Monschau, 09.01.2025